

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1544

Vol. 1972/0212

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1544 endg.

Brüssel, den 6. Dezember 1972

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die
Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 1544 endg.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausgleichsbeträge für
Geflügelfleisch.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, dass im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Geflügelfleisch sind diese Ausgleichsbeträge gemäss Artikel 79 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtetes Geflügel muss von den Ausgleichsbeträgen ausgehend errechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Küken ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gemäss Verordnung (EWG) Nr. .../73 des Rates vom ... Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide (3) festgesetzt worden.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3.1972, S.5.

(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6.1967, S.2470/67.

(3) ABl. Nr. ...

Es ist darüber hinaus angebracht, der wirtschaftlichen Lage der Geflügelproduktion in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (5), unterliegenden Erzeugnisse ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel abzuleiten.

Die Ausgleichsbeträge für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1973. Es ist daher angebracht, dieselbe Geltungsdauer für Geflügelfleisch vorzusehen.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, dass die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau am höchsten ist.

Es ist angebracht, die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzulegen, dass Verkehrsverlagerungen vermieden werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtetes Geflügel und Küken werden im Anhang festgesetzt.

(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6.1967, S.2301/67.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 23.12.1971, S.8.

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse werden durch Anwendung der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, auf den Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel berechnet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG genannte Futtergetreidemenge am höchsten ist.

Artikel 5

1. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.
2. Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, dass bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung ist, oder, je nach Fall, gleich dem Ausgleichsbetrag.

Artikel 6

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr in Kraft ist.

Artikel 7

1. Die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 123/67/EWG so geregelt, dass insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

[illegible]

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	HANDEL MIT		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
02.02 (Fortsetzung)	III. Gänse:			
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt "Gänse 82 v.H."	1,1038	5,9527	11,7648
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt "Gänse 75 v.H."	1,2051	6,4992	12,8448
	IV. Truthühner	0,9699	5,2306	10,3376
	V. Perlhühner	1,5091	8,1386	16,0849